

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Preise

1.1 Die Preise beziehen sich auf die in der Auftragsbestätigung bzw. im Werkvertrag beschriebenen Anlagen und Arbeiten.

2. Sicherheiten

2.1 Im Auftrag enthalten sind die notwendigen Sicherheitselemente nach den gültigen Vorschriften:

- STEG Bundesgesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten
- EKAS Richtlinien
- SN-Normen
- sowie den uns heute bekannten örtlichen Verhältnissen angepassten Massnahmen

3. Lieferung / Lieferfrist

3.1 Wir liefern die Torsysteme und Antriebseinheiten, das Steuergerät und sämtliche im Auftrag enthaltenen Steuerelemente wie Kontaktschwellen, Lichtschranken, das flexible Kabel am Torflügel, Schlüsselschalter, Zugschalter, Druckknopfstationen, Verkehrssignalanlagen, induktive Schlaufen, Sicherheitskontaktteppiche usw. franko Baustelle.

3.2 Ein und Zwischenlagerung des angelieferten Materials in trockenem Raum ist durch den Kunden zu gewährleisten.

3.3 Lieferfrist nach Vereinbarung, Konventionalstrafen werden von uns grundsätzlich nicht anerkannt

4. Montage

4.1 Die Montagekosten sind, wenn nichts anderes vereinbart wird, in unseren Preisen inbegriffen. Spitz-, Maurer- und Malerarbeiten, sowie die elektrischen Zu- und Verteilungen sind bauseits auszuführen. Im weiteren übernimmt der Besteller die Kosten für kurzfristig benötigte Hilfskräfte, für evtl. erforderliche Gerüste und für die Zuleitung und Lieferung von Kraft- und Lichtstrom.

4.2 Demontage des bestehenden Antriebes und die fachgerechte Entsorgung von Steuerungen sind im Preis inbegriffen.

5. Inbetriebsetzung und Übergabe

5.1 Die Anlage darf erst im Beisein unseres Monteurs unter Spannung gesetzt werden.

5.2 Kontrolle der Anschlüsse; Einregulierung und Inbetriebsetzung zusammen mit dem bauseitigen Elektriker; Instruktion an das Bedienungspersonal und endgültige Übergabe der Anlage.

6. Haftpflicht

6.1 Die gesetzlichen Verpflichtungen für Krankheit und Unfälle jeder Art bei allen von uns auszuführenden Arbeiten, einschliesslich provisorische Inbetriebsetzungen und Probetrieb, treffen in Bezug auf unser eigenes Personal uns als Lieferfirma, in Bezug auf das Personal des Bestellers oder Dritten den Besteller. Für Sachschäden haftet ausschliesslich der Besteller, es sei denn, dass ein grobes Verschulden von uns oder unserem Personal vorliegt.

7. Zahlungskonditionen

7.1 30 Tage netto, falls nichts anderes vereinbart

8. Abzüge

8.1 Es werden keine weiteren Abzüge wie Reklame, Versicherung, Bauwasser, Baustrom etc. akzeptiert, sofern nichts anderes im Vertrag vermerkt ist.

9. Gültigkeit der Offerte

9.1 3 Monate

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Die hergestellten Arbeitsergebnisse bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Leistungen und Lieferungen im Eigentum des Lieferanten.

10.1 Der Lieferant ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt gemäss Art. 715 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Eigentumsvorbehaltsregister am jeweiligen Wohnsitz bzw. statutarischen Sitz des Bestellers eintragen zu lassen. Der Besteller verpflichtet sich, auf Verlangen des Lieferanten umgehend sein schriftliches Einverständnis zur Eintragung eines Eigentumsvorbehalts zu geben.

11. Garantie

11.1 Für das einwandfreie Funktionieren der Anlage, die zweckmässige Verwendung und Verarbeitung der Werkstoffe sowie eine fachmännische Montage gewähren wir eine Garantie von 2 Jahren sowie 5 Jahre auf versteckte Mängel (Konstruktion).

11.2 Wir verpflichten uns, alle Fehler, die während der Garantiezeit bei normaler Beanspruchung und der nötigen Wartung nachweisbar infolge Materialfehler, mangelhafter Ausführung sowie Konstruktionsfehler auftreten, so rasch als möglich auf unsere Kosten zu beheben. Die Ersatzpflicht bezieht sich nicht auf Teile, die einem normalen Verschleiss unterliegen. Jede weitere Haftung von uns als Lieferfirma ist ausgeschlossen.

11.3 Die Garantie erlischt sofort und ganz, wenn der Besteller selbst oder durch Dritte, ohne unsere schriftliche Zustimmung, Änderungen oder Reparaturen vornimmt und auch in jedem Fall, wo wir nachweisen können, dass die Anlagen falsch oder ungenügend unterhalten worden sind.

Allschwil, 01.01.2016